

Verordnung

über das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung)

Die Gemeinde Postmünster erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen und Darstellungen durch Bildwerfer

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Gemeinde Postmünster bestimmten Anschlagflächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und -ständer sowie Schaukästen) angebracht werden. § 2 bleibt unberührt.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Postmünster vorgeführt werden.
- (3) Öffentlich sind insbesondere Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (4) Abs. 1 findet keine Anwendung auf ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).
- (5) Nachfolgende Anschläge fallen nicht unter die Verordnung:
 - a. Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.
 - b. Anschläge und Bekanntmachungen von Vereinen an den Vereinskästen bzw. Tafeln.

§ 2 Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

- (1) Vor Wahlen dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten bis zu sechs Wochen vor der Wahl Plakate auf gesonderten, von der Gemeinde Postmünster aufgestellten Großplakatständern anbringen.

Die Verteilung der auf den Großplakatständern zur Verfügung stehenden Flächen ist von der Verwaltung vorzunehmen, wobei auf das bei der jeweiligen letzten Wahl erzielte Ergebnis abzustellen ist. Eine grobe Pauschalierung ist dabei zulässig. Die großen Parteien sollen dabei nicht mehr als die doppelte Werbefläche kleiner Parteien erhalten. Ausgenommen davon sind die Kommunalwahlen. Bei diesen Wahlen erhalten alle Parteien und Wählergruppen gleiche Werbeflächen. Bei Stichwahlen zu den jeweiligen Kommunalwahlen erhalten die beiden Bewerber jeweils gleiche Flächenanteile.

- (2) Vor Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie Antragsteller von Volks- und Bürgerbegehren bis zu sechs Wochen vor der Wahl Plakatständer und Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen, unter Beachtung von § 3, mit folgender Maßgabe anbringen:
 - (a) Plakatständer oder Plakate dürfen nur mit direktem Kontakt zum Erdboden und nicht übereinander angebracht werden. Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf DIN A 1 beschränkt. Die Oberkante des Plakates (einschließlich des Plakatträgers) darf eine maximale Höhe von 1,50 m ab Erdboden nicht überschreiten. Bäume dürfen durch Plakatständer und Plakate nicht berührt werden.
 - (b) In jedem Ortsteil darf jede politische Partei oder Wählergruppe bzw. die Antragsteller von Volks- oder Bürgerbegehren mindestens an einem Stellplatz Plakatständer mit Plakaten aufstellen. Bei mehr als 100 Einwohnern in einem Ortsteil darf pro weitere 100 Einwohner ein zusätzlicher Stellplatz genutzt werden. Diese zusätzlichen Stellplätze werden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4

Parteiengesetz verteilt. In jedem Ortsteil wird jeder Partei oder Wählergruppe mindestens ein Viertel der Stellplätze angeboten, die die Partei oder Wählergruppe mit den meisten Stellplätzen erhält.

- (3) Vor politischen Veranstaltungen dürfen politische Parteien, Wählergruppen und Aktionsbündnisse, denen mindestens zwei Parteien angehören, bis zu sechs Wochen vor der Veranstaltung Plakatständer und Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen, jedoch nicht im Zeitraum nach Abs. 2 anbringen. Die Veranstaltungsplakate müssen deutliche Angaben zu Ort und Zeit der Veranstaltung enthalten; die Darstellung von Personen ist zulässig.
- (4) Wenn für politische Veranstaltungen nach § 2 Abs. 3 plakatiert wird und sich unmittelbar danach Plakatierungen für Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheide nach § 2 Abs. 1 anschließen, müssen die Plakatstandorte gewechselt werden. Es ist nicht gestattet, konkrete Örtlichkeiten mittels Veranstaltungsplakatierungen für Plakatierungen bei Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden zu reservieren.
- (5) Nach dem Tag der Wahl oder Veranstaltung müssen die bis zum Tag der Wahl oder Veranstaltung aufgestellten Plakatständer und Plakate innerhalb von 14 Tagen abgebaut werden.
- (6) Soweit die Werbung mit Plakatständern unter Benutzung von Straßenbestandteilen eine Sondernutzung im Sinn des Straßenrechts darstellt, ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Postmünster kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.
- (2) Anschläge von Zirkussen und Kleintheatern für ihre Aufführungen im Gemeindegebiet dürfen an privaten Einfriedungen, Geländern oder Mauern frühestens 2 Wochen vor der Veranstaltung genehmigungsfrei angebracht werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge anbringt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
3. entgegen § 2 Abs. 5 die Plakate nicht fristgerecht abbaut,
4. entgegen den Maßgaben in § 2 Abs. 1, 2 und 3 Plakate anbringt,
5. entgegen der Vorschrift des § 3 Abs. 2 Anschläge anbringt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Postmünster, 11.10.2022

Gemeinde Postmünster

(Siegel)

Stefan Weindl
1. Bürgermeister